

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Text- und Kultursemiotik“
an der Universität Passau**

Vom 22. März 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Text- und Kultursemiotik“ an der Universität Passau vom 29. Juni 2009 (vABIUP S. 232), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift zu § 14 wird folgende Überschrift zu § 14a eingefügt:

„§ 14a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren“.

b) Die Überschriften zum II. Abschnitt und zu den Anlagen erhalten folgende Fassung:

„II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulgruppen und
Modulen

§ 26 Begriffsbestimmungen

§ 27 Modulgruppe A: Integrative und studienbegleitende text- und kultursemiotische Kernmodule

§ 27a Text- und kultursemiotisches Grundlagenmodul

§ 27b Text- und kultursemiotisches Aufbaumodul

§ 28 Modulgruppe B: Text- und kultursemiotische Kompetenzmodule

§ 29 Fächergruppe Sprache und Zeichen - Kompetenzmodul Germanistik: Sprachwissenschaft

§ 30 Fächergruppe Sprache und Zeichen - Kompetenzmodul Anglistik: Sprachwissenschaft

§ 31 Fächergruppe Sprache und Zeichen - Kompetenzmodul Romanistik: Sprachwissenschaft

§ 32 Fächergruppe Sprache und Zeichen - Kompetenzmodul Slavistik: Sprachwissenschaft

§ 33 Fächergruppe Text und Zeichen - Kompetenzmodul Germanistik: Literaturwissenschaft

§ 34 Fächergruppe Text und Zeichen - Kompetenzmodul Anglistik/Amerikanistik: Literaturwissenschaft

§ 35 Fächergruppe Text und Zeichen - Kompetenzmodul Romanistik: Literaturwissenschaft

§ 36 Fächergruppe Text und Zeichen - Kompetenzmodul Slavistik: Literaturwissenschaft

§ 37 Fächergruppe Bild und Zeichen - Kompetenzmodul Bildwissenschaft

§ 38 Fächergruppe Bild und Zeichen - Kompetenzmodul Mediensemiotik

§ 39 - aufgehoben

§ 40 Modulgruppe C: Erweiterungsmodule zur Text- und Kultursemiotik

§ 41 Erweiterungsmodul Kommunikationswissenschaft

§ 42 Erweiterungsmodul Interkulturelle Kommunikation

§ 43 Erweiterungsmodul Informatik

Anlage: Schaubild zur Struktur des Masterstudiengangs ‚Text- und Kultursemiotik‘ “.

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Im Rahmen dieses Masterstudiengangs sollen den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden aus dem Bereich der Sprach-, Literatur- und Bildwissenschaften und der Mediensemiotik in Kombination mit kommunikationswissenschaftlichen und interkulturellen Inhalten vermittelt werden, die sie zu entsprechenden Tätigkeiten in wissenschaftlichen, kulturellen und medialen Einrichtungen staatlicher, öffentlich-rechtlicher und privatwirtschaftlicher Natur befähigen. ²Dies erfolgt unter dem übergreifenden Aspekt einer Text- und Kultursemiotik, die den beteiligten Wissenschaften deren Selbstverständnis nach gemeinsam ist und die sich mit Zeichensystemen beschäftigt, die jeweils für sich und in ihren komplexen Zusammenhängen entschlüsselt werden müssen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird Satz 3 gestrichen.

bb) Nr. 3 wird gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der ersten Vorlesungswoche“ durch die Wörter „des ersten Semesters“ ersetzt und nach den Wörtern „nachgewiesen werden“ ein Komma und die Worte „wobei alle für den Hochschulabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet sein müssen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „unter Berücksichtigung des Eignungsverfahrens gemäß Anlage III“ gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „in besonders zu begründenden Ausnahmefällen“ eingefügt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Studiengang setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

1. **Modulgruppe A: Integrative und studienbegleitende text- und kultursemiotische Kernmodule**

¹Im Rahmen des Masterstudiengangs „Text- und Kultursemiotik“ sind von allen Studierenden das text- und kultursemiotische Grundlagenmodul und das text- und kultursemiotische Aufbaumodul erfolgreich zu absolvieren.

²Die beiden Kernmodule dienen den Studierenden zum Ausgleich heterogener Kenntnisse bei unterschiedlicher fachlicher Herkunft und Schwerpunktsetzung und geben zugleich den Orientierungsrahmen für die vertiefende wissenschaftliche Beschäftigung mit der Text- und Kultursemiotik. ³Das text- und kultursemiotische Grundlagenmodul ist kein Prüfungsmodul; das text- und kultursemiotische Aufbaumodul ist Prüfungsmodul.

2. **Modulgruppe B: Text- und kultursemiotische Kompetenzmodule**

¹In dieser Modulgruppe findet die Spezialisierung auf zwei Kompetenzmodule aus einer oder zwei der drei übergeordneten Fächergruppen „Sprache und Zeichen“, „Text und Zeichen“ und/oder „Bild und Zeichen“ statt. ²Die Fächergruppe „Sprache und Zeichen“ bildet den Bereich „Sprachwissenschaft“, die Fächergruppe „Text und Zeichen“ bildet den Bereich „Literaturwissenschaft“, die Fächergruppe „Bild und Zeichen“ bildet den Bereich „Bildwissenschaft“ und den Bereich „Mediensemiotik“.

³Die Wahl der fremdsprachphilologischen Kompetenzmodule setzt sehr gute Kenntnisse in der/den entsprechenden Sprache/n voraus. ⁴Die text- und kultursemiotischen Kompetenzmodule sind Prüfungsmodule.

3. **Modulgruppe C: Erweiterungsmodule zur Text- und Kultursemiotik**

¹In dieser Modulgruppe werden die wissenschaftlichen Kenntnisse der Studierenden in einem von drei Modulen über die text- und kultursemioti-

schen Kompetenzmodule hinaus erweitert: ²Zur Wahl stehen die Erweiterungsmodule „Kommunikationswissenschaft“, „Interkulturelle Kommunikation“ und „Informatik“. ³Das gewählte Erweiterungsmodul ist Prüfungsmodul.

4. Darüber hinaus ist von den Studierenden die Masterarbeit aus der Modulgruppe B anzufertigen.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch den Passus „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 4 und 5.
6. In § 11 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „die entsprechende Modulleistung“ durch die Wörter „das entsprechende Modul“ ersetzt und die Wörter „und das Modul insgesamt bestanden“ gestrichen.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten höchstens die Hälfte des Hochschulstudiums ersetzen.“
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch den Passus „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Satz 1 wird der Passus „gemäß Anlage I“ gestrichen.
8. In § 13 Satz 3 werden die Wörter „Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) beziehungsweise des Gesetzes zum“ gestrichen.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Prüfungsgegenstand der studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Prüfungsmodule.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ist eine Prüfung in einem Prüfungsmodul in Prüfungsteile gegliedert, so gilt § 19 Abs. 2.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Note“ durch das Wort „Modulnote“ ersetzt und das Komma nach dem Wort „erbracht“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ein aus mehreren Teilleistungen bestehendes Modul ist bestanden, wenn die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 errechnete Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.“

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Sätze 1 und 2 finden entsprechend Anwendung auf das text- und kulturemiotische Grundlagenmodul (§ 27a).“

10. In § 14a Abs. 3 Satz 2 werden nach der Zeile „4,0 („ausreichend“) bei mindestens 65, aber weniger als 68,5 Prozent“ folgende Zeilen eingefügt:

„der gestellten Prüfungsfragen,
andernfalls lautet die Note“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Jedes mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsmodul kann einmal wiederholt werden, wobei mit mindestens „ausreichend bewertete Teilleistungen angerechnet werden“.

bb) In Satz 5 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

cc) In Satz 6 wird der Passus „Modulgruppe D“ durch den Passus „Modulgruppe C“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungsmodule“ ersetzt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Von allen bestandenen Prüfungsmodulen können entweder ein Modul vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ³Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulabschlussnote gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erfolgreich erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁴Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Masterarbeit ist zu einem der in der Modulgruppe B gewählten text- und kultursemiotischen Kompetenzmodule anzufertigen.“

- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Zahl „6“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird die Zahl „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- c) In Abs. 11 Satz 2 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „nicht bestandene“ eingefügt.
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung.

„¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird jede Prüfungsleistung gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.“
 - b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Aus der Note des text- und kultursemiotischen Aufbaumoduls der Modulgruppe A (§ 27b) und den Noten der Modulgruppen B (§§ 28 bis 38) und C (§ 40 bis 43) wird eine nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote gebildet.“
14. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „erforderlicher Prüfungsmodule“ ein Komma und die Wörter „über die erfolgreiche Absolvierung des text- und kultursemiotischen Grundlagenmoduls“ eingefügt.
15. In § 26 wird die Zeile „OS = Oberseminar“ gestrichen.
16. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27**Modulgruppe A****Integrative und studienbegleitende text- und kultursemiotische Kernmodule**

In der Modulgruppe A: Integrative und studienbegleitende text- und kultursemiotische Kernmodule sind folgende Module zu absolvieren:

- Text- und kultursemiotisches Grundlagenmodul (§ 27a)
- Text- und kultursemiotisches Aufbaumodul (§ 27b)“.

17. Nach § 27 werden folgende §§ 27a und 27b eingefügt:

„§ 27a**Text- und kultursemiotisches Grundlagenmodul**

(1) Das text- und kultursemiotische Grundlagenmodul setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	LP
1. WÜ Interloquium Text- und Kultursemiotik I	2	5
2. WÜ Interloquium Text- und Kultursemiotik II	2	5
3. WÜ Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder Bildwissenschaft oder Mediensemiotik I	2	5
4. WÜ Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder Bildwissenschaft oder Mediensemiotik II	2	5

Gesamt: 1 Modul 8 20

(2) ¹Die Wissenschaftlichen Übungen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 sind verpflichtend zu absolvieren. ²Dabei sind die Wissenschaftlichen Übungen nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4 jeweils aus unterschiedlichen Bereichen, nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 Satz 2 zu wählen. ³Einer der in den Veranstaltungen nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4 gewählten Bereiche muss mit dem im text- und kultursemiotischen Aufbaumodul nach § 27b Abs. 1 und 2 zu wählenden Bereich übereinstimmen.

(3) Prüfungsart, Prüfungsumfang, Prüfungsanforderungen und Prüfungsgegenstände ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(4) Das text- und kultursemiotische Grundlagenmodul ist kein Prüfungsmodul.

§ 27b

Text- und kultursemiotisches Aufbaumodul

(1) Das text- und kultursemiotische Aufbaumodul besteht aus folgender Veranstaltung:

	SWS	LP
WÜF Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder Bildwissenschaft oder Mediensemiotik	2	10

Gesamt: 1 Modul 2 10

(2) Die Wissenschaftliche Übung für Fortgeschrittene ist zu dem Bereich zu wählen und zu absolvieren, dem das Kompetenzmodul, zu dem nach § 18 Abs. 4 die Masterarbeit geschrieben werden soll, angehört.

(3) Prüfungsart, Prüfungsumfang, Prüfungsanforderungen und Prüfungsgegenstände ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(4) Das text- und kultursemiotische Aufbaumodul ist Prüfungsmodul.“

18. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Modulgruppe B: Text- und kultursemiotische Kompetenzmodule

(1) Es sind zwei text- und kultursemiotische Kompetenzmodule als Prüfungsmodule zu wählen.

(2) Aus folgenden text- und kultursemiotischen Kompetenzmodulen kann gewählt werden:

Fächergruppe Sprache und Zeichen (Bereich Sprachwissenschaft):

- Kompetenzmodul Germanistik: Sprachwissenschaft (§ 29)
- Kompetenzmodul Anglistik: Sprachwissenschaft (§ 30)
- Kompetenzmodul Romanistik: Sprachwissenschaft (§ 31)
- Kompetenzmodul Slavistik: Sprachwissenschaft (§ 32)

Fächergruppe Text und Zeichen (Bereich Literaturwissenschaft):

- Kompetenzmodul Germanistik: Literaturwissenschaft (§ 33)
- Kompetenzmodul Anglistik/Amerikanistik: Literaturwissenschaft (§ 34)
- Kompetenzmodul Romanistik: Literaturwissenschaft (§ 35)
- Kompetenzmodul Slavistik: Literaturwissenschaft (§ 36)

Fächergruppe Bild und Zeichen (Bereich Bildwissenschaft und Bereich Mediensemiotik):

- Kompetenzmodul Bildwissenschaft (§ 37)
- Kompetenzmodul Mediensemiotik (§ 38)

(3) In jedem Prüfungsmodul sind eine Vorlesung und zwei Hauptseminare zu den in Abs. 2 aufgeführten text- und kultursemiotischen Inhalten zu absolvieren.“

19. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 29
Fächergruppe Sprache und Zeichen-
Kompetenzmodul Germanistik: Sprachwissenschaft“.**

b) In Abs. 1 werden nach dem Passus „Germanistik: Sprachwissenschaft“ die Wörter „der Fächergruppe Sprache und Zeichen“ eingefügt.

20. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 30

**Fächergruppe Sprache und Zeichen-
Kompetenzmodul Anglistik: Sprachwissenschaft“.**

- b) In Abs. 1 werden nach dem Passus „Anglistik: Sprachwissenschaft“ die Wörter „der Fächergruppe Sprache und Zeichen“ eingefügt.

21. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 31

**Fächergruppe Sprache und Zeichen-
Kompetenzmodul Romanistik: Sprachwissenschaft“.**

- b) In Abs. 1 werden nach dem Passus „Romanistik: Sprachwissenschaft“ die Wörter „der Fächergruppe Sprache und Zeichen“ eingefügt.

22. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung

„§ 32

**Fächergruppe Sprache und Zeichen-
Kompetenzmodul Slavistik: Sprachwissenschaft“.**

- b) In Abs. 1 werden nach dem Passus „Slavistik: Sprachwissenschaft“ die Wörter „der Fächergruppe Sprache und Zeichen“ eingefügt.

23. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 33

**Fächergruppe Text und Zeichen-
Kompetenzmodul Germanistik: Literaturwissenschaft“.**

- b) In Abs. 1 werden nach dem Passus „Germanistik: Literaturwissenschaft“ die Wörter „der Fächergruppe Text und Zeichen“ eingefügt.

24. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 34

**Fächergruppe Text und Zeichen-
Kompetenzmodul Anglistik/Amerikanistik: Literaturwissenschaft“.**

- b) In Abs. 1 werden nach dem Passus „Anglistik/Amerikanistik: Literaturwissenschaft“ die Wörter „der Fächergruppe Text und Zeichen“ eingefügt.

25. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 35

**Fächergruppe Text und Zeichen-
Kompetenzmodul Romanistik: Literaturwissenschaft“.**

- b) In Abs. 1 werden nach dem Passus „Romanistik: Literaturwissenschaft“ die Wörter „der Fächergruppe Text und Zeichen“ eingefügt.

26. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 36

**Fächergruppe Text und Zeichen-
Kompetenzmodul Slavistik: Literaturwissenschaft“.**

- b) In Abs. 1 werden nach dem Passus „Slavistik: Literaturwissenschaft“ die Wörter „der Fächergruppe Text und Zeichen“ eingefügt.

27. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 37
Fächergruppe Bild und Zeichen-
Kompetenzmodul Bildwissenschaft“.**

- b) In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Kompetenzmodul Bildwissenschaft“ die Wörter „der Fächergruppe Bild und Zeichen“ eingefügt.

28. § 38 erhält folgende Fassung:

**„§ 38
Fächergruppe Bild und Zeichen-
Kompetenzmodul Mediensemiotik**

- (1) Das Kompetenzmodul Mediensemiotik der Fächergruppe Bild und Zeichen setzt sich wie folgt zusammen:

		SWS	LP
V	Mediensemiotik	2	5
HS	Mediensemiotik	2	10
HS	Mediensemiotik	2	10

Gesamt: 1 Modul

6

25

- (2) Prüfungsart, Prüfungsumfang, Prüfungsanforderungen und Prüfungsgegenstände ergeben sich aus dem Modulkatalog.“

29. § 39 wird aufgehoben.

30. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

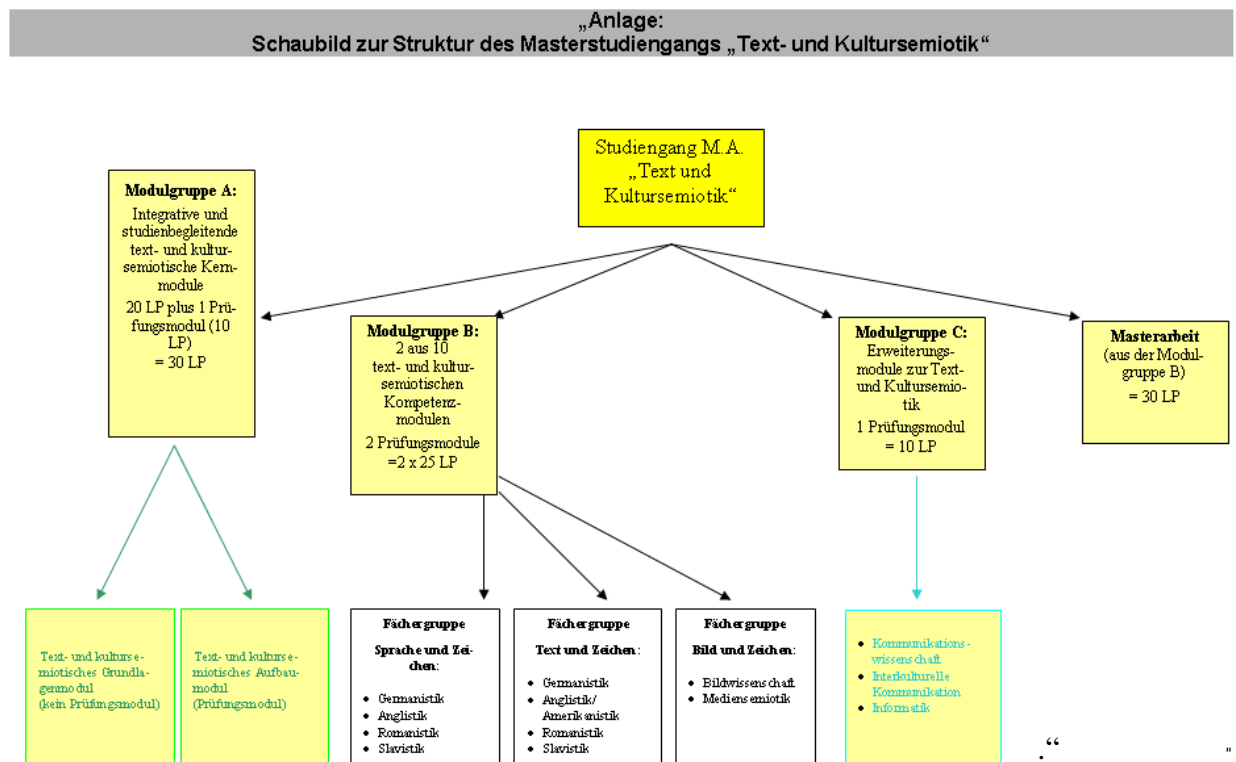
„§ 40

Modulgruppe C: Erweiterungsmodule zur Text- und Kultursemiotik“.

b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Erweiterungsmodul“ die Wörter „zur Text- und Kultursemiotik“ eingefügt.

31. Anlage I wird gestrichen.

32. Die bisherige Anlage II erhält folgende Fassung:



33. Anlage III wird gestrichen.

§ 2

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Text- und Kultursemiotik“ an der Universität Passau nach Inkrafttreten dieser Satzung aufnehmen.

(2) ¹Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits im Masterstudiengang „Text- und Kultursemiotik“ immatrikuliert sind, findet, mit Ausnahme von § 4 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 3 und 5, § 14 Abs. 1 und 4 Sätze 1 und 2, § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 5, Abs. 2 und 3 und § 19 Abs. 2, weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Masterstudiengang „Text- und Kultursemiotik“ vom 29. Juni 2009 (vABIUP S. 232), Anwendung. ²Gleichzeitig finden ab Inkrafttreten dieser Satzung § 10 Abs. 4 sowie Anlage I und III der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Text- und Kultursemiotik“ an der Universität Passau vom 29. Juni 2009 (vABIUP S. 232), keine Anwendung mehr auf die in Satz 1 genannten Studierenden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 8. Dezember 2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 18. März 2011, Az.: I-10.3940/2011.

Passau, den 22. März 2011

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 22. März 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. März 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 22. März 2011.